

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Stadtwerke Münster GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dr. Norbert Ohlms und Herrn Dr. Werner Spickenheuer
- nachfolgend Stadtwerke genannt –

und

der Stadtwerke Münster „Neue Energie GmbH“ GmbH,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer
- nachfolgend „Neue Energie GmbH“ genannt –

§ 1 Beherrschung

Leitung/Pflichten der „Neue Energie GmbH“

1. Die „Neue Energie GmbH“ unterstellt ihre Leitung den Stadtwerken. Die Stadtwerke sind demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der „Neue Energie GmbH“ hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit nach außen handelt die „Neue Energie GmbH“ ab Wirksamwerden dieses Vertrages im Innenverhältnis ausschließlich nach Weisung der Stadtwerke.
2. Die „Neue Energie GmbH“ ist insbesondere verpflichtet:
 - a) ihren Geschäftsbetrieb nach dem Willen der Stadtwerke zu führen und bei allen Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen nach den Anweisungen der Stadtwerke zu handeln;
 - b) ihren Wirtschaftsplan und Jahresabschluss nach den Anweisungen der Stadtwerke aufzustellen.

§ 2 Gewinnabführung

1. Die „Neue Energie GmbH“ verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn ggf. nach Abzug der Ansprüche der stillen Gesellschafter im Sinne des § 3 dieses Vertrages an die Stadtwerke abzuführen.
2. Die „Neue Energie GmbH“ kann nur mit Zustimmung der Stadtwerke Teile des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen, als dies aufgrund einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Stadtwerke aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

3. Die Abführung etwaiger Erträge aus der Auflösung von vorvertraglich gebildeten Rücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Gewinnermittlung

1. Der Gewinn und Verlust der „Neue Energie GmbH“ sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.
2. Hierbei ist die Vorschrift des § 301 AktG entsprechend anzuwenden.

§ 4 Verlustübernahme

1. Die Stadtwerke sind entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen.

§ 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke und der „Neue Energie GmbH“ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Münster und gilt für die Zeit ab Gründung der „Neue Energie GmbH“.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 21.12.2012 (Mindestlaufzeit 5 Jahre) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden, und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht vorher gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Stadtwerke sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Stadtwerke sämtliche Anteile an der „Neue Energie GmbH“ oder jedenfalls in Höhe eines Nennbetrages veräußern, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der „Neue Energie GmbH“ zu den Stadtwerken gem. § 14 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen. Für diesen Fall kann dieser Vertrag mit Wirkung auf den Stichtag der Übertragung der Anteile der „Neue Energie GmbH“ gekündigt werden. Die Stadtwerke sind in diesem Fall lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der „Neue Energie GmbH“ bis zum Übertragungsstichtag verpflichtet.

§ 6 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.
2. Sollten Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein, so sollen die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam bleiben. Die Parteien dieses Vertrages treten in einem solchen Fall in Verhandlungen miteinander ein mit dem Ziel, die unwirksame Vertragsvorschrift durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel zu erreichen.

Münster, den

Dr. Norbert Ohlms

Dr. Werner Spickenheuer

.....